VERORDNUNG (EWG) Nr. 2737/73 DES RATES

vom 8. Oktober 1973

zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Es empfiehlt sich, die Grundregeln für die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere die Kriterien für die Feststellung einer erheblichen Überschreitung des Schwellenpreises durch den cif-Preis sowie für die Beurteilung der etwaigen Fortdauer einer solchen Lage, festzulegen.

Um Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, muß ein ausreichendes Reisangebot gewährleistet werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Abschöpfungen bei der Ausfuhr erhoben und die Erteilung von Ausfuhrlizenzen ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Außerdem empfiehlt es sich, Kriterien für die Berechnung der Abschöpfung bei der Ausfuhr nach Maßgabe der Wirtschaftslage festzulegen. In dem Bestreben, eine der Lage angemessene und den Bedürfnissen des Marktes entsprechende Ausfuhrpolitik betreiben zu können, ist es unerläßlich, die Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung ausschließlich den für die Ausfuhrregelung geltenden Kriterien zu unterwerfen.

Auf Grund der Gemeinschaftsverpflichtungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe ist es angebracht, die in diesem Rahmen durchgeführten Ausfuhren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuklammern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine erhebliche Überschreitung im Sinne von Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG liegt vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet.

(2) Diese Überschreitung kann fortdauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird durch die in den Absätzen 1 und 2 genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel geeignet ist, die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnissen in die EWG zu behindern oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der EWG zu bewirken, so daß die Versorgung in der Gemeinschaft nicht mehr sichergestellt ist oder die Gefahr hierzu besteht.

Artikel 2

(1) Sind die Voraussetzungen von Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG gemäß den in Artikel 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so können folgende Maßnahmen getroffen werden :

— Erhebung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr. Außerdem kann eine besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens sein, das sich auf eine bestimmte Menge erstreckt ;

— Festlegung einer Frist für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen ;

— vollständige oder teilweise Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen ;

— vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen.

(2) Die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können für eines oder mehrere der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse getroffen werden, wenn die Marktlage oder die Beziehungen zwischen den Erzeugnissen es erforderlich machen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden spätestens aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Voraussetzung während dreier aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr erfüllt ist.

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Artikel 3

(1) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse werden folgende Faktoren berücksichtigt:

a) Die Lage und voraussichtliche Entwicklung
   — der Reispreise und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
   — der Reispreise sowie der Preise für Reisverarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt;

b) die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die darin bestehen, den Reismärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten;

c) das Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;

d) der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren.

(2) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse finden die in Absatz 1 genannten Faktoren Anwendung. Außerdem werden folgende besondere Faktoren berücksichtigt:

a) die Preise für Bruchreis auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft;

b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Mengen an Bruchreis und gegebenenfalls der Wert der Nebenerzeugnisse;

c) Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(3) Wenn die Marktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erforderlich machen, kann die Abschöpfung bei der Ausfuhr unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) Die zu erhebende Abschöpfung bei der Ausfuhr ist die Abschöpfung, die am Tag der Ausfuhr gilt.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Lizenz gilt, wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Lizenz und vor 13.00 Uhr zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz durchgeführt werden soll.

(5) Auf Ausfuhren, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 23a der Verordnung Nr. 359/67/EWG durchgeführt werden, wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

(2) Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes Erzeugnis
— die Einführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen und die Aufhebung der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen beschlossen,
— die Abschöpfung regelmäßig festgesetzt.

(3) Die Kommission kann, soweit erforderlich, die Abschöpfung bei der Ausfuhr einführen oder ändern.

Artikel 5

Die Kommission kann in dringenden Fällen die in Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich genannten Maßnahmen ergreifen. Sie notifiziert den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Diese Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse die Anwendung der getroffenen Maßnahmen von dem hierfür angegebenen Tag an, wobei dieser Tag nach der Notifizierung liegt.

Die Entscheidung über die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich gilt höchstens sieben Tage lang.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN